

BUA e.V. | Baumschulenweg 30 | 22609 Hamburg

Geschäftsstelle: Baumschulenweg 30 22609 Hamburg

Telefon: +49 (40) 81957311

Mail: bua-verband@web.de www.bua-verband.de

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) z.Hd. Frau Parivash Hossein Pour Tabrizi Spittelmarkt 10

10117 Berlin

29. Nov. 2021

Stellungnahme zu "Vollzugshinweise - Erläuterungen und Konkretisierungen zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand: 11.09.2020)"

Sehr geehrte Frau Hossein Pour Tabrizi,

aus gegebenen Anlass möchten wir Sie mit einem aus unserer Sicht extrem problematischen Sachverhalt für die nach §29b BImSchG akkreditierten und notifizierten Messtellen vertraut machen.

Es geht um die Vollzugshinweise - Erläuterungen und Konkretisierungen zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand: 11.09.2020), die auf der 142. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 14. und 15. September 2021 in Hamburg beschlossen wurden. Die Vollzugshinweise liegen als Anlage bei.

Dem Bundesverband lag im August 2021 die vorläufige Fassung der Vollzugshinweise mit dem Stand vom 19.07.2021 vor. Diese Fassung ist übrigens inhaltlich identisch mit der jetzt veröffentlichten Fassung vom 11.09.2020. Beim Studium dieses Papieres sind uns etliche problematische Punkte aufgefallen. Deshalb haben wir mit Datum von 18.08.2021 eine Stellungnahme an das Bundesumweltministerium geschickt und auf einige wesentliche in jedem Fall noch zu ändernde Punkte aufmerksam gemacht. Dieses Schreiben haben wir als Anlage beigelegt. Dabei waren wir fest davon ausgegangen, dass wir damit als fachkundige Messstellen mit in die Überarbeitung der Vollzugshinweise eingebunden werden würden.

Leider weit gefehlt. Ende September wurden wir dann mit der vom LAI abgesegneten Fassung aus dem Jahre 2020 konfrontiert. Aktuell kommen die lokalen Genehmigungsbehörden mit Nachdruck auf die Messstellen zu und fordern von uns die Umsetzung der dort beschriebenen Punkte.

Wir können als Verband unseren Mitgliedern nur raten auf diesen Druck nicht einzugehen, da wir befürchten müssen, dass Sie damit in die unmittelbare Gefahr kommen, ihre Unabhängigkeit vom Auftraggeber aufzugeben.

Geschäftsführer: Heinz-Gerd Grabowski

Vorsitzender: Dr. Peter Wilbring



Warum sehen wir das so?

Bisher werden an Biogas BHKW Anlagen Emissionsmessungen innerhalb des Akkreditivs durchgeführt. Mit den Ergebnissen dieser akkreditierten und streng qualitätsgesicherten Untersuchungen werden Messberichte erstellt, die wiederum von den Überwachungsbehörden herangezogen werden, um eine Bescheinigung zu erstellen, die den Netzbetreiber zur Zahlung des Formaldehydbonus berechtigt.

Bisher führen wir die Arbeiten an diesen Anlagen auf Basis unserer Akkreditierung und unserer qualitätsgesicherten Messverfahren durch. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind eindeutig metrologisch rückführbar und lassen auch keinen nennenswerten individuellen Spielraum für das fachkundige Personal zu. Insoweit sind unsere Messberichte heute belastbar und nachvollziehbar.

Wenn auf Basis der dort beschriebenen Ergebnisse dann die Behörde entscheidet, dass die Subventionszahlung von bis zu 50.000 € nicht an den Betreiber ausgezahlt wird, ist dies nicht dem zuständigen Ingenieur oder der Messstelle anzulasten, sondern das Ergebnis qualitätsgesicherter Ergebnisse, die andere fachkundige Ingenieure oder auch Messstellen mit gleichem Ergebnis erzielt hätten. Das ist durch die normierten Mess- und Prüfverfahren und die Akkreditierung sichergestellt.

In gleicherweise verfahren die Behörden auch bei der Betrachtung anderer Anlagen. Auch hier entscheidet ausschließlich die Behörde, ob durch die Untersuchungsergebnisse eine Grenzwertverletzung nachgewiesen wurde oder nicht. Bei Bedarf ist es dann auch nur die Behörde, die weitergehende Maßnahmen einleitet.

In allen diesen Fällen können die Messstellen auf geeignet Qualitätsmanagementanweisungen, bekanntgegebene und validierte Richtlinien wie auch auf eignungsgeprüfte Messeinrichtungen und Emissionsrechner zurückgreifen. Einsatzbreiten, mögliche Fehler, Auswirkungen von Umwelteinflüssen, qualitätsgesicherte mathematische Modelle und Programme etc., alles ist bekannt und geht in die Fehlerbetrachtung ein.

Somit kann in keiner Weise finanzieller Druck auf unser fachkundiges Personal ausgeübt werden, da es sich nie um eine subjektive Einschätzung handelt und sichergestellt ist das andere Experten oder Institute bei richtiger Durchführung zu gleichen Ergebnissen gekommen wären. Die Verantwortung für das Ergebnis verbleibt beim Anlagenbetreiber, die daraus sich ergebenen Konsequenzen werden von der Behörde angeordnet. Wir haben hier eine klare und nachvollziehbare Aufgabenteilung, die für alle Beteiligten Rechtssicherheit garantiert.

Anders verhält es sich unserer Einschätzung nach nun mit den geforderten Abfragen der Vollzugshinweise!



Hier wird im Punkt A7 eine abschließende Beurteilung zu allen im LAI Beschluss relevanten Punkte gefordert. Bei einer Biogasanlage mit z.B. drei BHKWs ist das eine immens große Anzahl an Einzelprüfungen. Vom Grundsatz her wäre das noch denkbar, wenn denn die einzelnen Punkte in Art und Umfang klar definiert wären und eine Untersuchung immer zum gleichen Ergebnis kommen würde. Unsicherheiten bei der Beurteilung einer Anlage wären ja noch hinnehmbar!????, wenn denn die Vergleichbarkeit verschiedener Anlagen gesichert wäre. Das ist hier aber überhaupt nicht der Fall.

Die Vollzugshinweise sind in der aktuellen Fassung in keiner Weise stringent interpretierbar und lassen viele Fragen offen. Dazu gehören z.B.

- Anzahl der Fehlermeldungen
- Datum der letzten Änderung der Motorsteuerung
- Die Feststellung, ob in angemessenem Zeitraum Abhilfe geschaffen wurde bei Temperaturoder H_2S Überschreitungen?
- Darüber hinaus handelt es sich bei einigen der geforderten Messverfahren in keinem Fall um normativ festgelegte Verfahren. Dazu gehören z.B.:
 - NOx Sensorik (Genauigkeit, Driftverhalten, Querempfindlichkeiten, Standsicherheit, Welche Sensoren sind überhaupt zugelassen? usw. Nichts wurde hier bisher unabhängig verifiziert
 - die Datenerfassung, mit einer Vielzahl von Problemen
 - Werden die Daten überhaupt richtig abgelegt?
 - Wie erfolgt die Grenzwertbewertung?
 - Ab welcher Mittelungszeit wird ein Tagesgrenzwert gebildet?
 - Rechnet das System überhaupt richtig?
 - ...- Wer hat die Systeme unabhängig geprüft?
 - ...- Kommen verschiedener Hersteller bei gleicher Datenlage zu gleichen Ergebnissen?
- Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoffbestimmung! Welche Fehler sind denn hier akzeptabel?
- Die Verplombung! Auf Basis des bisher beschriebenen Verfahrens sind erhebliche Lücken bei der Überwachung nicht ausgeschlossen. So wird z.B. bisher nicht gefordert, dass Plomben sich in jedem Fall zurückführen lassen auf den Zeitpunkt der Anbringung.
- Usw.

Auch werden in dem Papier viele Arbeiten, die eigentlich ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers fallen an die Messstellen delegiert. Wir bitten zu beachten, dass die oben beschriebenen Punkte nur auf einige der Probleme eingehen. Einen etwas besseren Eindruck über die Problemlage liefert das anhängende Schreiben des BUA an das Bundesumweltministerium.



Wir bitten Sie zu prüfen, ob akkreditierungsrechtlich unser fachkundiges Personal im Zuge der hier durchzuführenden Arbeiten ohne Risiko nach 4.1 der DIN EN ISO 17025 diese abschließende Beurteilung im Kontext einer marktwirtschaftlichen Bearbeitung leisten kann. Dies gilt insbesondere für die von den Bundesländern und Aufsichtsbehörden vielerorts geforderte 1:1 Umsetzung des Beschlusses.

Für Ihre Unterstützung hierbei bedanken wir uns recht herzlich und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pet W.

Dr. Peter Wilbring Vorsitzender

Anlagen:

- Vollzugshinweise Erläuterungen und Konkretisierungen zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand: 11.09.2020), beschlossen auf der 142. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 14. und 15. September 2021 in Hamburg
- Schreiben des BUA zur Vorläufigen Fassund der Vollzugshinweise mit dem Stand 19.07.2021 an das Bundesumweltministerium vom 18.08.2021